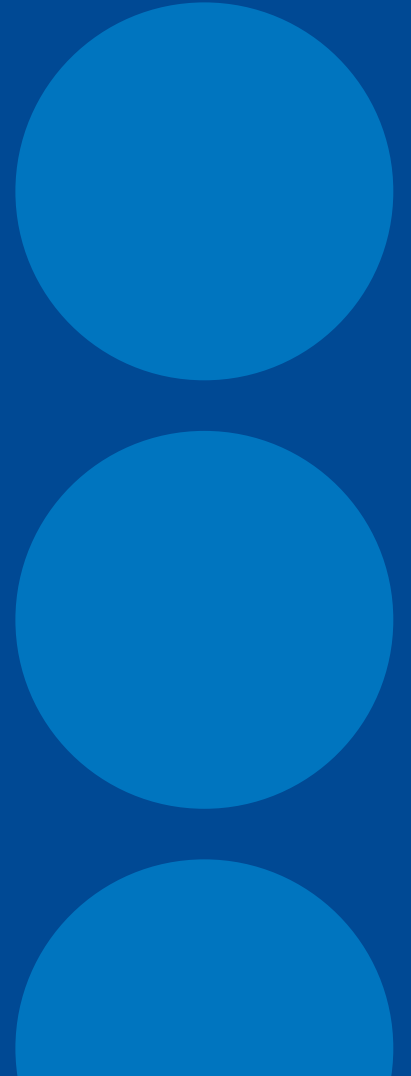


Hinweise zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz bei Fällen sexualisierter Gewalt in öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften



Welche Personen in der Kirche sind bei der VBG versichert?

- Versichert sind **Beschäftigte** der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, wie z.B. der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche Deutschland (EKD).
- Versichert sind auch Personen, die **Wie - Beschäftigte** tätig werden.
- Seit dem **01.07.1963** sind auch Personen versichert, die für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften **ehrenamtlich tätig** sind.

Zuständigkeit anderer UV-Träger

- **Kinder** in privaten gemeinnützigen Tageseinrichtungen (Kita), **Schüler / Schülerinnen** an privaten allgemeinbildenden Schulen sowie **Studierende** an privaten Hochschulen sind ab 01.04.1971 über die Unfallkassen versichert (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 - 4 SGB VII).
- **Einrichtungen** im Bereich der **kirchlichen Wohlfahrtspflege** (z.B. Kleiderkammer, Hospiz, Kindergärten, Pflege-, Alters- und Seniorenheime und sonstige Heime) gehören in die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). **Achtung**: Die Unterbringung in einem Heim ist nicht versichert

Ab wann besteht Versicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige (1)?

- **Vor dem 01.07.1963** bestand Versicherungsschutz für ehrenamtliche Tätigkeiten nur dann, wenn diese die Voraussetzungen einer sog. «Wie-Beschäftigung» erfüllten, wenn also eine Tätigkeit ausgeübt wurde, die ansonsten durch eine beschäftigte Person vorgenommen worden wäre.
- Dabei kommt es nicht darauf an, ob es tatsächlich seinerzeit eine Person gab, die die Tätigkeit hauptamtlich ausgeübt hat, sondern dass die Tätigkeit – wenn sie nicht von einer ehrenamtlichen Person übernommen worden wäre – von einer hauptamtlichen Person hätte übernommen werden müssen. Das heißt, es hätte eine Person für diese Tätigkeit ggf. eingestellt werden müssen. (Beispiel: Sekretariatsaufgaben)

Ab wann besteht Versicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige (2)?

- **Ab 01.07.1963** ist Versicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige erstmals in § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO geregelt worden.
- **Ab 01.01.1997** findet das SGB VII Anwendung, hier § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII.
- Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass ein öffentlich-rechtliches Ehrenamt aus dem Pflichtenkreis der Kirchen ausgeübt wurde. Dazu gehören
 - Ehrenamtsträger, die Aufgaben der eigenen Selbstverwaltung erfüllen (z.B. Pfarrgemeinderat, Kirchenvorstand, Presbyterium)
 - Personen, die die Durchführung religiöser Riten gestalten (z.B. Ausgestaltung des Gottesdienstes durch Kirchenchor, Ministranten, Küster, Mesner, Organisten etc.)
 - Personen, die Aufgaben im Rahmen der Glaubensunterweisung erfüllen (z.B. bei der Erteilung des Konfirmandenunterrichtes, Leitung von Gruppenstunden für die Vorbereitung zur Erstkommunion oder Leitung der Bibelstunde)
 - auch die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit ist versichert

Ab wann besteht Versicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige (3)?

- **Ab 01.01.2005** tritt § 2 Abs.1 Nr. 10b SGB VII in Kraft. Versichert sind nunmehr auch
- Personen, die religionsgemeinschaftliche Aufgaben im Auftrag der Kirchengemeinde (z.B. durch Pastor, Kirchenvorstand o.ä.) erfüllen (z.B. Austragen des Kirchenblattes, Helfende in der Seniorenbetreuung und in Jugendgruppen z.B. Teamer*innen, Sternensinger*),
 - Personen, die für **rechtlich selbständige Einrichtungen** der Kirchen ehrenamtlich tätig werden. (Ehrenamtlich Tätige in rechtlich unselbständigen Einrichtungen der Kirche waren bereits vorher vom Versicherungsschutz umfasst).
 - **betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen** (z.B. Ausflüge) von Messdienern/Ministranten oder Kirchenchormitgliedern.

* Beachte: Sternensinger, die Spenden für wohlfahrtspflegerische Zwecke sammeln, waren bereits vor 2005 versichert.

Was sind Einrichtungen der Kirche?

Einrichtungen können in Trägerschaft von den Kirchen selbst betrieben werden (rechtlich unselbständig) oder nach dem übereinstimmenden Selbstverständnis in Form von rechtlich selbständigen Vereinen, Verbänden oder Stiftungen, etc.

Beispiele:

- Rechtlich unselbständig: z.B. Kirche betreibt eine Kita, Jugendclub
- Rechtlich selbständig: Die Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg e.V. (Kath. Kirche), der Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (EKD), CAJ – Christliche Arbeiterjugend e.V. (Kath. Kirche) , KJG – Katholische Junge Gemeinde e.V.

Ab wann besteht im Beitrittsgebiet Versicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige?

- **Bis zum 31.12.1991** galt im Beitrittsgebiet (ehemaliges Gebiet der DDR) ausschließlich das DDR-Unfallversicherungsrecht und bestand für Personen, die ehrenamtlich für die Kirche außerhalb der Wohlfahrtspflege/Sozialfürsorge tätig waren, wie bspw. Messdiener/Ministranten, **kein** Versicherungsschutz. Es handelte sich hierbei nicht um „gesellschaftliche, kulturelle oder sportliche Tätigkeiten“ im Sinne des DDR-Unfallversicherungsrechts.
- **Ab 01.01.1992** tritt das Recht der RVO hinsichtlich der Vorschriften zum Versicherungsschutz auch im Beitrittsgebiet in Kraft und besteht Versicherungsschutz erstmals auch für ehrenamtlich Tätige (§ 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO).
- **Ab 01.01.1997** findet das SGB VII Anwendung

Welche Tätigkeiten sind im Ehrenamt versichert?

- Versichert sind alle Tätigkeiten, die im inneren Zusammenhang mit dem den Versicherungsschutz begründenden Ehrenamt stehen. Die hiermit in Verbindung stehenden Vor- und Nachbereitungstätigkeiten sind auch versichert.
- Die „Handlungstendenz“ der versicherten Person muss auf die Erfüllung der ehrenamtlichen Aufgaben gerichtet sein.
- Der Versicherungsschutz ist nicht an bestimmte Orte und Zeiten gebunden und hängt nicht vom Lebensalter ab.

Welche Tätigkeiten sind im Ehrenamt versichert?

Beispiel:

Beim Ministranten gehört nicht nur die Ausgestaltung des Gottesdienstes zur Tätigkeit, sondern auch Nachbesprechungen z.B. im Pfarrhaus des Priesters /Pfarrers /Pastors, zu denen dieser die Ministranten*innen einlädt oder auffordert.

Nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist davon auszugehen, dass betroffene Kinder und Jugendliche aufgrund des kognitiven, psychischen, physischen und strukturellen Machtgefälles zum Täter der Annahme sind, hier ihrer ehrenamtlichen Pflicht nachzukommen (Handlungstendenz).

Welche Tätigkeiten sind nicht versichert?

- Ein innerer Zusammenhang mit der Ehrenamtstätigkeit ist nicht gegeben, wenn die Tat anlässlich eines **privaten** Zusammentreffens geschieht und das Ehrenamt keine Rolle spielt.

Bsp.: Der / die jugendliche Teamer*in und die Eltern sind mit dem Pfarrer befreundet und im Rahmen eines gemeinsamen Urlaubs geschieht der Missbrauch

Welche Leistungen erbringt die VBG?

- Alle Leistungsbedarfe werden individuell für jede versicherte Person von den Reha-Manager-/innen der VBG festgestellt und **aus einer Hand** erbracht.
Versicherte müssen hierfür keine Anträge stellen.
- Zu den Leistungen zählen Maßnahmen zur **medizinischen Rehabilitation**, zur **Teilhabe am Arbeitsleben** und **sozialen Teilhabe**.
- In Fällen, in denen die Folgen des sexuellen Missbrauchs so erheblich sind, dass diese sich dauerhaft auf die Erwerbsfähigkeit auswirken, kann auch ein Anspruch auf Verletztenrente bestehen.

Zusammentreffen mit anderen gesetzlichen Ansprüchen

Der Bezug von Verletztenrente kann dazu führen, dass **andere** gesetzliche Leistungen gekürzt werden. Die **Verletztenrente** der gesetzlichen Unfallversicherung wird **ungekürzt** ausgezahlt.

Beispiele:

- Bei der Berechnung des Bürgergeldes wird die Verletztenrente als Einnahme nach § 11 SGB II angerechnet.
- In der gesetzlichen Rentenversicherung wird der Bezug von Verletztenrente bei der Berechnung der Rentenleistungen berücksichtigt. Altersrente, Erwerbsminderungsrente oder Erziehungsrente werden z.B. nach § 93 SGB VI gekürzt, wenn sie zusammen mit der Unfallrente einen bestimmten Grenzbetrag überschreiten.
- Der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XIV (Opferentschädigung) ruht in Höhe der Versorgung aus der gesetzlichen Unfallversicherung, § 8 SGB XIV. Auch hier wird also die Verletztenrente berücksichtigt.

Die jeweils zuständigen Leistungsträger weisen die Anspruchsteller auf diese Kürzungen ausdrücklich hin.

Meldewege

Folgende **Kontaktmöglichkeiten** zur Meldung eines Falles sexualisierter Gewalt stehen zur Verfügung:

- **Online:** Kontaktcenter der VBG unter www.vbg.de mit der Möglichkeit, Unterlagen als PDF hochzuladen:

Kontaktcenter



Sexualisierte Gewalt in Kirchen – Versicherungsfall melden

- **Schriftlich:** an die Dienststellen der VBG

Bei Fragen: zentrale Telefonrufnummer der VBG: 040 5146 3025.

Hinweise zur Meldung (1)

- Die genannten Meldewege stehen den Kirchen / Einrichtungen für ihre Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen aber auch den Betroffenen selbst und deren Bevollmächtigten offen.
- Erfolgt die Meldung nicht von der betroffenen Person selbst, ist vom Meldenden eine aktuelle Zustimmung der betroffenen Person und deren Einverständnis mit der Weitergabe der zur Feststellung des Versicherungsfalles relevanten Unterlagen beizufügen. Die Kontaktdaten des Betroffenen sind ebenfalls mitzuteilen.

Hinweise zur Meldung (2)

- Die Meldung ist mit einer kurzen Sachverhaltsdarstellung zu versehen.
Es ist insbesondere anzugeben, wer betroffen ist (z.B. Angabe des Ehrenamtes, der Beschäftigung), wann und wo das Ereignis (die Ereignisse) stattgefunden hat. In einem persönlichen Gespräch (zunächst per Telefon) mit Betroffenen wird geklärt, welche Angaben / Unterlagen (z.B. Unterlagen zu evtl. kirchlichen, strafrechtlichen oder Anerkennungsverfahren oder psychotherapeutische / medizinische Gutachten) ggf. noch nötig sind.
- Die Meldung wird innerhalb der VBG bearbeitet. Mitarbeitende der VBG sind alle zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften verpflichtet.

Einstellung des Verfahrens

- Der Sachverhalt wird grundsätzlich von Amts wegen ermittelt (§ 20 SGB X).
- Im hiesigen Kontext wird zum Schutze der betroffenen Personen ein transparentes und gestuftes Feststellungsverfahren durchgeführt. Das bedeutet, dass jeder notwendige Ermittlungsschritt, wie z.B. Anforderung von Unterlagen bei Dritten etc. nur nach Einverständniserklärung der betroffenen Person erfolgt.
- In den Fällen, in denen ein entsprechendes Einverständnis nicht erteilt wird und / oder gar keine Rückmeldung mehr erfolgt und daher keine Entscheidung zum Versicherungsfall getroffen werden kann, wird die VBG das Verfahren einstellen.

Fragen und Antworten finden Sie [hier](#)